

Statuten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Entstehung, Name, Sitz

Die im Jahre 1919 gegründete und 1939 mit den „Öffentlichen Abendvorlesungen an der Universität Bern“ vereinigte Volkshochschule ist unter dem Namen „Verein Volkshochschule für die Stadt und Region Bern“ (VHB) ein Verein nach Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein nimmt als Einrichtung der Erwachsenenbildung einen öffentlichen Bildungsauftrag wahr. Er vermittelt allen bildungswilligen Erwachsenen qualitativ hochwertigen Unterricht zu angemessenen Preisen und fairen Bedingungen. Er gestaltet in aufklärerischer Absicht ein Programm, das in Kursen, Seminaren, Vorträgen, Führungen, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen eine Vielfalt von Themen ausgewogen und kritisch behandelt.

² Der Verein arbeitet bei der Gestaltung und Durchführung seines Bildungsprogramms mit der Universität Bern, den Fachhochschulen, den Schulen der Sekundarstufe II und weiteren geeigneten Institutionen zusammen.

³ Der Verein kann Mitglied von Vereinigungen werden, die in der Richtung seines Zwecks tätig sind.

Art. 3 Neutralität, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er ist gemeinnützig.

Art. 4 Finanzielle Mittel

¹ Die Mittel des Vereins stammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gebühren der Teilnehmenden
- c) zweckgebundenen Rückstellungen und Reserven
- d) Beiträgen der öffentlichen Hand
- d) Zuwendungen Dritter

² Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet sein Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Jahresbeitrag.

Art. 6 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die oder der Vorsitzende des Vorstandes mit einem Mitglied der Geschäftsleitung.

Art. 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

¹ Der Verein hat:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

² Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die den Jahresbeitrag oder einen einmaligen Beitrag in der Höhe von 20 Jahresbeiträgen entrichten.

³ Kollektivmitglieder sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Jahresbeitrag entrichten.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um die Erwachsenenbildung und den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 9 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

¹ Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Nicht aufgenommene oder ausgeschlossene Mitglieder können den Beschluss innert 30 Tagen schriftlich bei der Mitgliederversammlung anfechten, die endgültig entscheidet.

² Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Ein austretendes Mitglied ist zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht nach den Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 2.

² Die Einzelmitglieder erhalten bei allen Veranstaltung des Vereins eine Ermässigung. Diese und weitere mit der Mitgliedschaft verbundene Vergünstigungen werden in der Kursankündigung veröffentlicht.

³ Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks.

⁴ Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

⁵ Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Dritter Abschnitt: Organisation

1. Organe

Art. 12 Aufzählung

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle

2. Mitgliederversammlung

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Mitgliederversammlung bestimmt die grossen Linien der Vereinstätigkeit. Sie bestellt und beaufsichtigt den Vorstand.

² Der Mitgliederversammlung obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Leitbildes der VHB
- c) Änderung der Statuten
- d) Wahl des Vorstandes im Rahmen von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a
- e) Bezeichnung der Kontrollstelle
- f) Festlegen des Mitgliederbeitrages
- g) Entgegennahme des Jahres- und des Revisorenberichtes
- h) Erteilung der Entlastung an den Vorstand,
- i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- k) Behandlung von Beschwerden gegen Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 14 Einberufung, Traktanden

¹ Mitgliederversammlungen werden drei Wochen vor dem Sitzungstermin durch persönliche Einladung mit Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

² Jedes Mitglied kann bis zehn Tage vor der Versammlung schriftlich die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte beantragen. Die Versammlung entscheidet zu Beginn über das Eintreten auf ein solches Geschäft.

³ Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vor dem 31. Mai stattfinden.

⁴ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a) durch den Vorstand für wichtige, unaufschiebbare Entscheidungen
- b) zur Auflösung des Vereins gemäss Artikel 23
- c) auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder; in diesem Fall lädt der Vorstand die Versammlung innert 14 Tagen seit Antragstellung ein

Art. 15 Leitung, Beschlussfassung, Protokoll

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom oder von der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

² Jedes Mitglied hat bei Wahlen oder Abstimmungen eine Stimme.

³ Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

⁴ Die Versammlung beschliesst über Sachgeschäfte mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁵ Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.

⁶ Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

3. Vorstand

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand sichert die Entwicklung des Vereins. Er pflegt die Beziehungen zum Kanton, zur Region und zu den Einrichtungen, mit denen die VHB zusammenarbeitet.

² Er beschliesst aufgrund des Leitbilds die Ziele der VHB für die kommenden vier Jahre. Er beschliesst alle zwei Jahre den Tätigkeits- und Finanzplan und genehmigt jährlich den Voranschlag und die Rechnung.

³ Er genehmigt den Abschluss von Subventionsverträgen mit Gemeinden und dem Kanton.

⁴ Der Vorstand stellt die Geschäftsleitung an und beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

⁵ Er kann Aufgaben und Befugnisse an Ausschüsse delegieren. Er bestellt die ihm notwendig erscheinenden Kommissionen und umschreibt deren Tätigkeit und Kompetenz.

Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung, Sitzungsgeld

¹ Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Sie werden wie folgt bestellt:

- a) drei bis fünf durch die Mitgliederversammlung
- b) eines durch den Fachausschuss für Schulfragen der Region Bern
- c) zwei durch die Universität Bern
- d) eines durch die andern Berner Hochschulen

² Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst

⁴ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen die Mitglieder der Geschäftsleitung an den Vorstandssitzungen teil, soweit sie nicht persönlich betroffen sind.

Art. 18 Sitzungen

¹ Der Vorstand tagt sooft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Seine Verhandlungen werden protokolliert. Für die Beschlussfassung gilt Artikel 15 Absatz 4 sinngemäss.

³ Die Mitglieder des Vorstandes beziehen Sitzungsgelder und können Spesen geltend machen.

⁴ Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat.

4. Geschäftsstelle

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Geschäftsstelle ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Sie ist der professionelle Kern und Motor der VHB. Sie vertritt die VHB.

² Die Geschäftsstelle ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben der VHB kundenfreundlich, wirksam, rechtzeitig, wirtschaftlich und rechtmässig erfüllt werden.

³ Die Geschäftsstelle berücksichtigt bei der Programmgestaltung der VHB die Angebote der grösseren Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der Region.

⁴ Die Geschäftsstelle:

- a) bestimmt die jährlichen Ziele und die im Rahmen des Voranschlages dafür einzusetzenden Mittel der VHB
- b) plant die Tätigkeit auf zwei bis vier Jahre
- c) legt jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Rechnung, den Voranschlag und das Programm vor

Art. 20 Organisation

¹ Die Bestimmung der Stellenprozente der Geschäftsstelle und die Aufstellung der Pflichtenhefte der Geschäftsleitung ist Sache des Vorstandes.

² Die innere Organisation der Geschäftsstelle und die Aufstellung der Pflichtenhefte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Sache der Geschäftsleitung.

Art. 21 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung kann aus einer oder aus zwei Personen bestehen. Ist sie zwei Personen übertragen, so hat die eine die pädagogische und die andere die administrative Leitung. Im Zweijahresturnus übernimmt eine der beiden Personen die Gesamtführung.

² Die Geschäftsleitung verfügt über Kredite, die im Voranschlag eingestellt sind.

5. Kontrollstelle

Art. 22 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung und das Ergebnis ihrer Prüfung.

² Sie wird auf die Amtsdauer von 2 Jahren bestimmt. Eine Verlängerung des Mandates ist möglich.

Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung des Vereins

¹ Der Verein kann aufgelöst werden:

- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person eingerichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat,
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann

² Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung müssen Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen. Des Weiteren ist eine Fusion nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 1. Juni 2010 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Bestimmungen

Erklärung

Die vorliegenden Statuten wurden am 27. Mai 2010 von der Mitgliederversammlung angenommen.

Bern, 27. Mai 2010

Der Präsident

Die Geschäftsleiterin

Peter Egger

Christine Zumstein